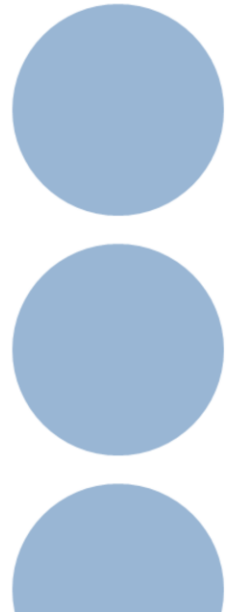


Versicherungsfälle und Leistungen

021437



021437

Versicherungsfälle

- Arbeitsunfälle
- Wegeunfälle
- Berufskrankheiten



ID 034224

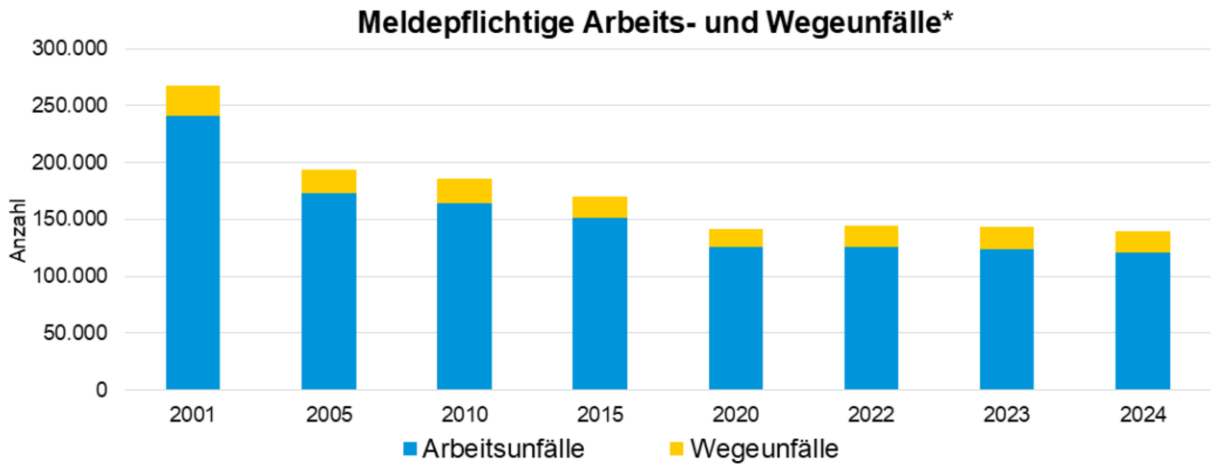
034224

Versicherungsfälle

- Arbeitsunfälle sind Unfälle, die durch die betriebliche Tätigkeit verursacht werden.
- Wegeunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Weg zur oder von der Arbeit ereignen.
- Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die durch besondere Einwirkungen bei der Arbeit verursacht werden und in der Berufskrankheitenliste aufgeführt sind.



Meldepflichtige Arbeits- und Wegeunfälle* Holz und Metall



Datenquelle: Geschäftsergebnisse der BGHM

ID 021439

021439

Arbeitsunfälle

Gesetzliche Grundlage: § 8 SGB VII

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit).



ID 021440

021440

Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die z. B. Arbeitnehmer/-innen (als versicherte Personen) bei Ausübung ihrer Arbeit oder auf sogenannten Betriebswegen (z. B. Dienstreisen oder Kundenbesuche) erleiden.

Die Berufsgenossenschaften decken aber nur Risiken ab, die in einem inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen. Nicht versichert sind deshalb Tätigkeiten, die nicht dem Unternehmen, sondern überwiegend privaten Zwecken dienen (wie z. B. Essen und Trinken, Einkaufen, Spaziergehen).

Der Gesundheitsschaden muss direkte Folge des Unfalls sein.

Arbeitsunfälle

Unfallereignis

- zeitlich begrenzt
- von außen auf den Körper einwirkend
- Gesundheitsschaden

Versicherte Tätigkeit

- betriebsbezogene Handlung
- finale Handlungstendenz

„infolge“

Zusammenhang des Unfalls mit der versicherten Tätigkeit



ID 021441

021441

Arbeitsunfälle

Das Unfallereignis:

Das von außen auf den Körper einwirkende Ereignis muss zeitlich begrenzt , d. h. höchstens in einer Arbeitsschicht zum Gesundheits-/Körperschaden geführt haben.

Von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis:

Das schädigende Ereignis muss von außen auf den Körper schädigend eingewirkt haben. Dies gilt der Abgrenzung von Körperschädigungen, die von innen heraus entstehen bzw. ihre Hauptursache haben (z. B. der Herzinfarkt, der Knieschaden bei wesentlicher Vorschädigung des Knies).

Der Körper- bzw. Gesundheitsschaden:

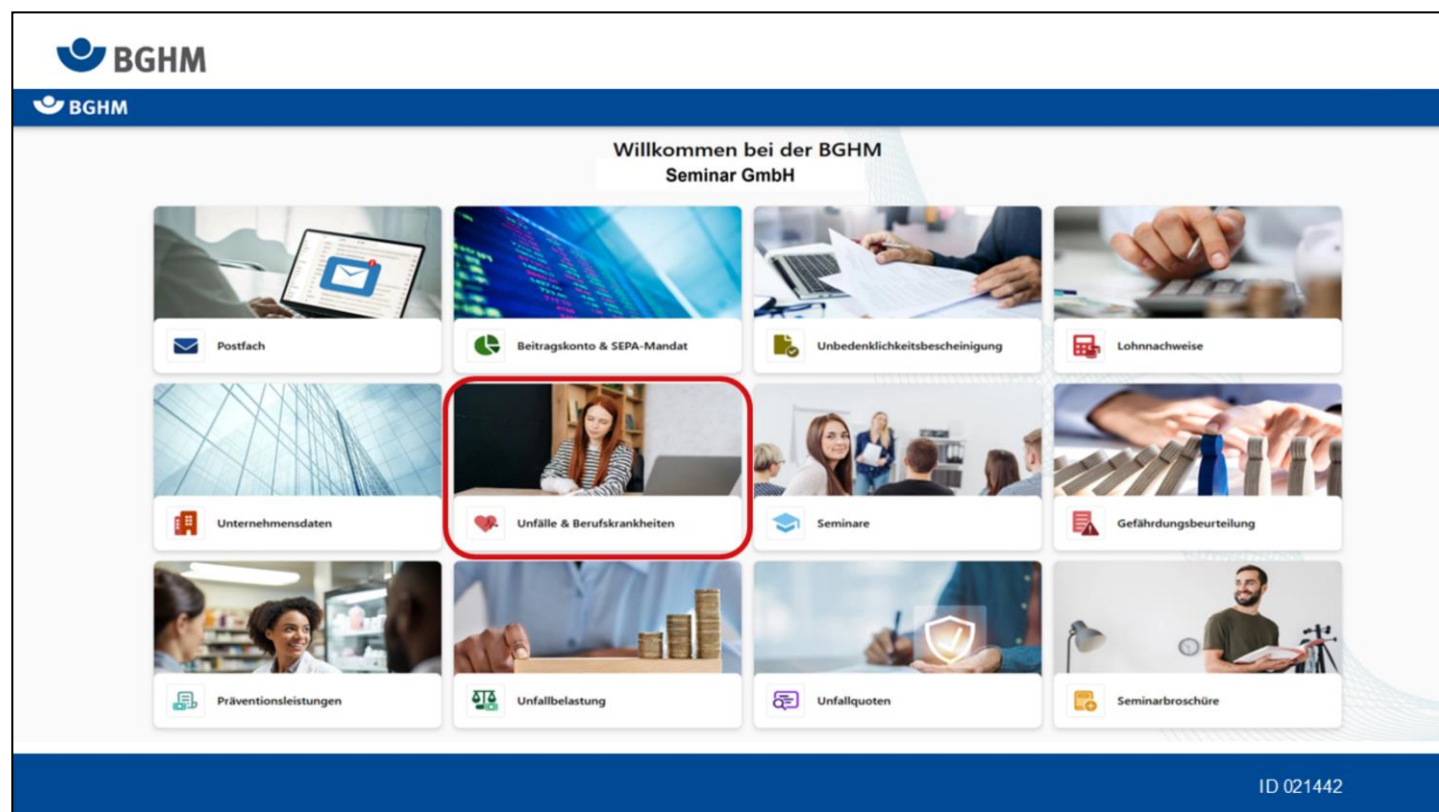
Das Unfallereignis muss einen regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand zur Folge haben.

Unterschieden wird zwischen „echten“ Gesundheitsschäden (Fraktur, Quetschung usw.) und „unechten“ Gesundheitsschäden. Hierzu gehören Beschädigungen von Hilfsmitteln (Brillen, Hörgeräten, Prothesen usw.). Für die Begründung des Leistungsanspruchs gilt,

dass das Hilfsmittel bei der versicherten Tätigkeit beschädigt worden ist. Dies muss aber nicht notwendigerweise während der Benutzung des Hilfsmittels geschehen sein. Es muss zum Unfallzeitpunkt zweckentsprechend getragen worden sein (z. B. auch Tragen der Lesebrille in der Brusttasche). Liegt die Brille auf dem Tisch und wird zerstört, so fehlt es an der Einwirkung auf den Körper (kein Gesundheitsschaden im Sinne § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Für Brillengläser werden die tatsächlichen Wiederherstellungskosten erstattet, sofern ein Nachweis darüber erbracht werden kann. Die Kosten für die Brillenfassung werden bei fehlendem Nachweis der Kosten der beschädigten Brille derzeit bis zur Höhe von 100 EUR und bei Nachweis bis zu 300 EUR erstattet.

Versicherte Tätigkeit:

Eine versicherte Tätigkeit setzt eine betriebliche Tätigkeit voraus. Eine betriebliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit dem Unternehmen dienen sollte (finale Handlungstendenz).



021442

meineBGHM – Unfallanzeige/BK-Anzeige anzeigen und aufnehmen

Unfallanzeigen/BK-Anzeigen online ausfüllen und erstatten, Zwischenstände abspeichern, Übersichten anzeigen – kein Problem mit dem automatischen Hilfeassistenten: Plausibilitäten erleichtern Ihnen das Ausfüllen und ersparen zeitraubendes Nachfragen.

Arbeitsunfälle – Gemeinschaftsveranstaltungen

- Gemeinschaftszweck
- Rolle der Unternehmensleitung
- Teilnahmemöglichkeit
- Umfang des Versicherungsschutzes



ID 021444

021444

Gemeinschaftsveranstaltungen

- Ein angemessener Gemeinschaftszweck liegt vor, wenn die Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten gepflegt werden soll.
- Der/die Unternehmer/-in muss selbst Veranstalter sein oder diese zumindest billigen und fördern.
- Die Teilnahme der Unternehmensleitung oder eines/-r Beauftragten ist erforderlich.
- Von der Einladung müssen alle Beschäftigten erfasst sein. Anwesend sollen nach der Rechtsprechung mindestens 20 -25 % der Beschäftigten sein.

Vom Versicherungsschutz nicht mehr erfasst, ist z. B. das Zusammenbleiben, nachdem der/die Unternehmer/-in oder die Betriebsleitung oder sonstige mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragte das Ende der Gemeinschaftsveranstaltung erklärt haben oder die Veranstaltung verlassen haben.

Arbeitsunfälle – Dienst- und Geschäftsreisen

- betriebsbezogene Tätigkeiten
- Einwirkung einer besonderen Gefährdung
- Wege zur Nahrungsaufnahme



ID 030846

030846

Dienst- und Geschäftsreisen

- Versichert sind alle Handlungen, die mit der versicherten Tätigkeit und damit dem Zweck der Dienstreise selbst rechtlich wesentlich zusammenhängen (Kundenbesuch, Weg vom Hotel zur dienstlichen Besprechung, Belegen des Zimmers im Hotel nach der Ankunft)
- Nicht versichert sind Handlungen, die auf der Dienstreise der privaten Sphäre der Versicherten zuzurechnen sind (Spaziergang, Schlafen, Aufenthalt im Hotelzimmer.)
- Zu beachten ist, dass infolge des dienstlich bedingten Aufenthalts an einem fremden Ort, die Versicherten auch besonderen (vor allem unbekanntem) Gefahrenbereichen ausgesetzt sein können. Daher erkennt die Rechtsprechung für unvermeidbare persönliche Verrichtungen am fremden Aufenthaltsort den sachlichen Zusammenhang an, wenn Versicherte dabei anderen Gefahren erliegen, als denen der gewohnten Umgebung. Die Tatsache, dass sie infolge der Dienstreise in diesen fremden Gefahrenbereich gekommen sind, wird als entscheidend für die Beurteilung angesehen.

Arbeitsunfälle – Essen und Trinken

grundsätzlich unversichert

Ausnahmen

- Wege zur Nahrungsaufnahme
- betrieblicher Zusammenhang



ID 042529

042529

Essen und Trinken

- Die Einnahme von Speisen und Getränken ist grundsätzlich eine private Tätigkeit und somit unversichert. Der innere Zusammenhang ist für Schädigungen durch das Essen und Trinken selbst zu verneinen (z. B. Verschlucken, Verbrühen, Ausbeißen eines Zahns). Dies gilt auch für eine Schädigung durch die Zubereitung des Essens (z. B. Öffnen einer Dose oder Flasche, Schneiden von Brot, Aufbrühen von Kaffee).
- Der sachliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit liegt ausnahmsweise dann vor, wenn betriebliche Ursachen wesentlich mitwirken (z. B. Notwendigkeit des Trinkens zur Erfrischung und Erhaltung der Arbeitskraft bei Arbeit in Hitze und/oder Staub, Ausgabe verdorbener Speisen in der Betriebskantine).
- Die Wege zur Essensaufnahme (z.B. in die Betriebskantine) sind i. d. R. versicherte Wege. Zum einen handelt es sich Wege, die in ihrem Ausgangs- und Zielpunkt durch die Notwendigkeit geprägt sind, persönlich im Beschäftigungsbetrieb anwesend zu sein. Zum anderen dient die beabsichtigte Nahrungsaufnahme während der Arbeitszeit der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit. Versicherten steht es im

Rahmen vernünftiger Überlegungen frei, wo sie ihr Essen einnehmen. Sie sind nicht gezwungen, eine vorhandene Betriebskantine aufzusuchen. Ebenso wäre der Weg zu einem Restaurant, einer Fremdkantine oder zur Essensaufnahme zu Hause, versichert.

Arbeitsunfälle

Reinigen und Umkleiden

- betrieblicher Zusammenhang

Notdurft

- nur Weg versichert

Raucherpausen

- komplett unversichert



034686

Reinigen, Umkleiden, Notdurft, Rauchen

- Reinigen und Umkleiden: Körperliche Reinigung, Erfrischung und das Umkleiden während oder nach Betriebsschluss sind versichert, wenn die Betriebstätigkeit ein entsprechendes Bedürfnis zumindest wesentlich mitbestimmt hat.
- Notdurft: Die Wege zur Toilette während der eigentlichen versicherten Tätigkeit stehen unter Versicherungsschutz. Es handelt sich dabei um unaufschiebbare notwendige Handlungen, die der Fortsetzung der Arbeit dienen. Die Verrichtung der Notdurft selbst ist nicht versichert, so dass der Versicherungsschutz grundsätzlich mit dem Durchschreiten der Außentür der Toilettenanlage endet.
- Raucherpausen: Das Rauchen stellt ein eigenwirtschaftliches Handeln ohne Bezug zur eigentlichen versicherten Tätigkeit dar. Bei Verletzungen während der Raucherpause oder auf den damit zusammenhängenden Wegen besteht somit grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

Wegeunfälle

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 2 SGB VII

Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
2. ...



ID 021446

021446

Die Wegeunfälle

Wege von und zur versicherten Tätigkeit sind eine besondere Form der Arbeitsunfälle und gesetzlich gesondert geregelt.

Gesetzliche Grundlage ist § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII.

Es wird auf einen Weg abgestellt, der mit der versicherten Tätigkeit „zusammenhängt“. Einen rechtserheblichen Zusammenhang weisen die Wege auf, die notwendig sind, um die versicherte Tätigkeit überhaupt aufnehmen zu können bzw. um sich nach Schluss der versicherten Tätigkeit wieder von ihr wegzubewegen.

Wegeunfälle

Allgemeines

- Art und Weise der Fortbewegung
- Beginn und Ende des Weges
- öffentlicher Verkehrsraum (Straßenbann)
- Ausnahme:
Unterbrechung aus eigenwirtschaftlichen Gründen
(finale Handlungstendenz fehlt)



ID 031995

031995

Allgemeines

- Die Art und Weise der Fortbewegung ist den Versicherten freigestellt. So kann der Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Auto, dem Motorrad, dem Fahrrad, zu Fuß, mit Inlinern etc. zurückgelegt werden.
- Der versicherte Weg beginnt mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen des Betriebsgeländes (Heimweg umgekehrt). Es macht keinen Unterschied, ob das Gebäude ein Mehrfamilienhaus mit abgeschlossenen Einzelwohnungen oder ein Einfamilienhaus auf eingezäuntem Grundstück ist.
- Der Weg nach dem Durchschreiten der Außenhaustür zur Garage oder sonstigen Unterstellräumen, auch wenn diese auf dem Wohnungsgrundstück stehen, ist versichert. Unbeachtlich ist hierbei, ob die Garage innerhalb des eingezäunten

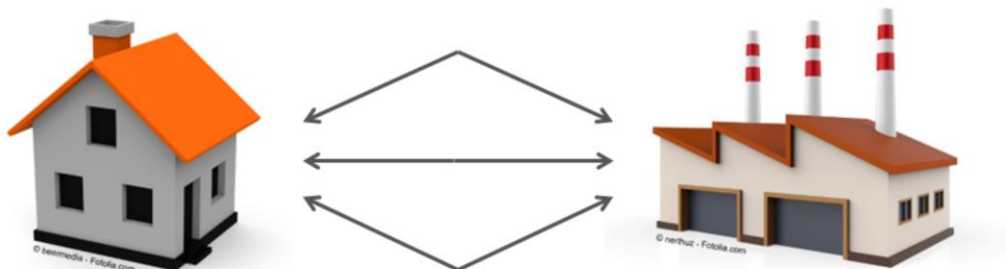
Grundstücks eines Wohnhauses steht. In der Garage selbst besteht aber nur dann Versicherungsschutz, wenn es keinen Innendurchgang zwischen Wohnhaus und Garage gibt.

- Es steht den Versicherten frei, sich im öffentlichen Verkehrsraum zu bewegen, solange die Fortbewegung dem Zurücklegen des Weges nach oder vom Ort der (betrieblichen/versicherten) Tätigkeit zu dienen bestimmt ist. Insofern kann die Auto fahrende Person bei einer doppelspurigen Straße entscheiden, ob er die rechte oder die linke Fahrspur befährt. Die zu Fuß gehende Person kann beliebig die Straßenseite wechseln.
- Wird der Weg zu oder von der Arbeitsstätte für eine private Verrichtung unterbrochen, endet der Versicherungsschutz mit dem Verlassen des direkten Weges, dem Anhalten des Fahrzeuges oder dem Einleiten des Abbiegevorganges (Handlungstendenz). Der Versicherungsschutz lebt mit dem Erreichen des direkten Weges wieder auf.
- Bei Unterbrechungen von über zwei Stunden gilt zusätzlich, dass die Wege vor und nach der Unterbrechung in zwei selbständige Wege mit jeweils eigenem Ziel und Ausgangspunkt aufgeteilt werden. Dies hat vor allem Bedeutung für Heimwege von der Arbeitsstätte. Versichert ist nur der Weg bis zum Beginn der über zweistündigen Unterbrechung, für den weiteren Weg danach bewirkt die Unterbrechung eine endgültige Lösung vom Versicherungsschutz.

Wegeunfälle

unmittelbare Wege

1. kürzester Weg
2. Route öffentliche Verkehrsmittel
3. verkehrsgerechter Weg mit Fahrrad, Pkw usw.



ID 042512

042512

Unmittelbare Wege

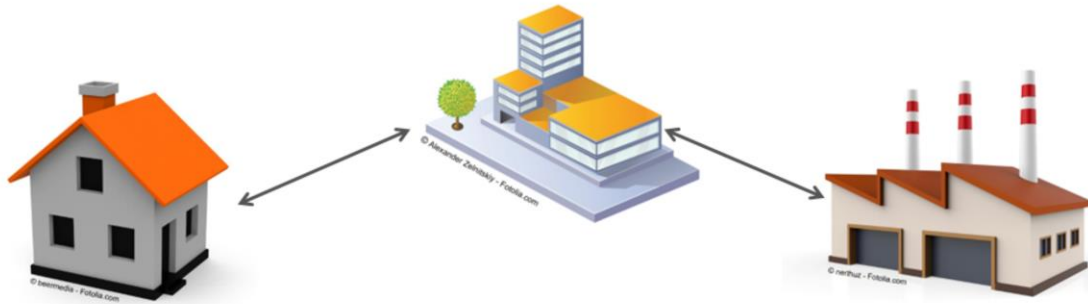
Versicherte sind bei der Zurücklegung des Weges nach und von der Arbeitsstätte in der Wahl des Verkehrsmittels frei. Es ist ihnen daher zuzugestehen, dass sie einen der Art des in Anspruch genommenen Verkehrsmittels entsprechenden weiteren Weg benutzen, es sei denn, dass dieser Weg erheblich zeitraubender ist oder hierfür Beweggründe maßgebend sind, die dem privaten Lebensbereich zugerechnet werden müssen. Entsprechend kommen auch für die Wahl der Wegestrecke mehrere Möglichkeiten in Betracht.

Beispiele: Wahl eines längeren Weges bei PKW-Benutzung, der durch verkehrsrärmere Straßen führt; Wahl eines öffentlichen Verkehrsmittels mit einer längeren Strecke, aber ohne Umsteigen; längerer Fußweg bei Dunkelheit durch belebtere Straßen

Wegeunfälle

unter Versicherungsschutz stehende abweichende Wege

- Kinder fremder Obhut anvertrauen
- gemeinsam ein Fahrzeug nutzen



ID 045213

042513

Abweichende Wege

- Wenn Versicherte wegen ihrer beruflichen Tätigkeit darauf angewiesen sind, ihre Kinder fremder Obhut anzuvertrauen (Kindergarten, Kindertagespflegeperson, Verwandte usw.) verbinden sie häufig die hierzu notwendigen Wege mit dem Weg nach oder von der Arbeitsstätte. Diese Wege sind eigentlich Umwege oder Abwege.
- § 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII erstreckt wegen des Zusammenhanges mit der Arbeitstätigkeit den Versicherungsschutz allerdings auf solche Wege, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - das Kind muss auf Aufsicht, Pflege usw. angewiesen sein,
 - wegen der beruflichen Tätigkeit der Versicherten ist die Aufsicht durch andere Personen erforderlich.
- Wenn mehrere Versicherte für die Zurücklegung des Weges zur Arbeit gemeinsam ein Fahrzeug benutzen (Fahrgemeinschaft), lassen sich für die einzelnen Versicherten von unmittelbarem Weg abweichende Wege nicht vermeiden (z. B. sie wohnen nicht unmittelbar nebeneinander bzw. sie haben nicht dieselbe Arbeitsstätte).

Daher stehen grundsätzlich alle Wege dieser Fahrgemeinschaften unter Versicherungsschutz.

Wege von und zur ständigen Familienwohnung

- Versicherte Tätigkeiten sind auch das Zurücklegen des mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (siehe vorherige Erläuterungen). Ausgangs- bzw. Endpunkt ist in der Regel die Wohnung des Versicherten bzw. die Betriebsstätte.
- Haben Versicherte wegen der Entfernung ihrer ständigen Familienwohnung zur Betriebsstätte bzw. zum Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, sind die Wege von dieser Unterkunft zur betrieblichen Tätigkeit und zurück natürlich auch versicherte Wege.
- Darüber hinaus sind ebenfalls die unmittelbaren direkte Wege von und zur ständigen Familienwohnung versicherte Wege. Ständige Familienwohnung ist die Wohnung, die ständig, das heißt für längere Zeit den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des/der Versicherten bildet. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht selten Tätigkeitsort und Lebensmittelpunkt so weit auseinander liegen, dass der Weg zur Arbeitsstätte nicht täglich bewältigt werden kann.

Berufskrankheiten

Berufskrankheitenliste

- besondere Einwirkung
- bestimmte Personengruppe
- erheblich höherer Grad als übrige Bevölkerung

Berufskrankheitenliste: Webcode 119 unter www.bghm.de



ID 042516

042516

Berufskrankheitenliste

- Nach § 9 Abs. 1 S. 2 SGB VII kann die Bundesregierung nur solche Krankheiten mit Rechtsverordnung als Berufskrankheit bezeichnen,
 - die nach gesicherten medizinischen Erkenntnissen durch besondere Einwirkungen verursacht sind,
 - denen eine bestimmte Personengruppe aufgrund ihrer Arbeit
 - in erheblich höherem Maße ausgesetzt ist, als die übrige Bevölkerung.
- Die Bundesregierung lässt sich bei der Feststellung des Standes der medizinischen Erkenntnisse durch den beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gebildeten Ärztlichen Sachverständigenbeirat Sektion „Berufskrankheiten“ (ÄSVB) beraten. Die Sektion setzt sich zusammen aus Ärztinnen und Ärzten, die in der Arbeitsmedizin besonders erfahren sind. An den Beratungen des ÄSVB nehmen auch Vertreter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) teil.

Berufskrankheiten

Die drei häufigsten Anzeigen bei der BGHM:

- Lärmschwerhörigkeit
(2024: 6.706)
- Hautkrankheiten
(2024: 1.940)
- Asbesterkrankungen
(2024: 2.038)



Datenquelle: BGHM Kennzahlen, Berichtsjahr 2024

ID 034593a

034593a

Berufskrankheiten

Versichert sind außerdem Berufskrankheiten, die durch besondere Einwirkungen bei der Arbeit verursacht worden sind. Diese Krankheiten müssen außerdem in der Berufskrankheiten-Verordnung (BK-Liste) verzeichnet oder nach neuen medizinischen Erkenntnissen durch den Beruf verursacht worden sein. Die so genannten Volkskrankheiten wie Muskel- und Skeletterkrankungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen können deshalb in der Regel keine Berufskrankheiten sein. Die Liste der Berufskrankheiten beruht auf einer von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnung.

Die häufigsten Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit bei der BGM im Jahr 2007 waren

Lärmschwerhörigkeit (2.074 Verdachtsanzeigen)

Hautkrankheiten (1.975 Verdachtsanzeigen)

Asbestose (804 Verdachtsanzeigen).

Häufigkeit der Berufskrankheitenanzeigen bei der BGHM

Die Lärmschwerhörigkeit ist eine Innenohrschwerhörigkeit. Bei fortdauernder Einwirkung kommt es zu einer bleibenden Schwerhörigkeit. Eine Therapie ist nicht möglich.

Bei einer Berufskrankheit im Bereich der Haut müssen zusätzlich folgende

versicherungsrechtliche Merkmale vorliegen:

- gesicherte Diagnose einer Hauterkrankung,
- hautgefährdende Einwirkung durch die versicherte Tätigkeit,
- Ursachenzusammenhang zwischen gefährdender Einwirkung und Hautkrankheit,
- schwere oder wiederholte Rückfälligkeit der Hautkrankheit.

Asbestbedingte Erkrankungen entstehen durch das Einatmen von Asbestfaserstaub. Ein kleiner Teil der in die Lungenbläschen (Alveolen) vorgedrungenen Asbestfasern verbleibt dann im Lungengewebe und kann Entzündungen, nachfolgend bindegewebsartige Einlagerungen oder Tumore erzeugen.

Berufskrankheiten

Entschädigung wie eine Berufskrankheit

- keine Listenerkrankung
- neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft
- Kausalzusammenhang im Einzelfall

042519

Entschädigung wie eine Berufskrankheit

- Sofern eine Krankheit, die eine versicherte Person infolge der versicherten Tätigkeit erlitten hat, „noch“ nicht in der Berufskrankheiten-Liste aufgenommen ist, kann eine Entschädigung wie eine Berufskrankheit in Betracht kommen (§ 9 Abs. 2 SGB VII). Voraussetzungen sind:
 - im Zeitpunkt der Entscheidung liegen neue Erkenntnisse vor, dass die Erkrankung durch besondere Einwirkungen verursacht wird (generelle Geeignetheit) und diesen Einwirkungen bestimmte Personengruppen durch die Arbeit in erheblich höherem Maße als die übrige Bevölkerung ausgesetzt (Gruppentypik) sind und
 - die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhanges im Einzelfall ist gegeben.

Unsere Leistungen



Grundsätze

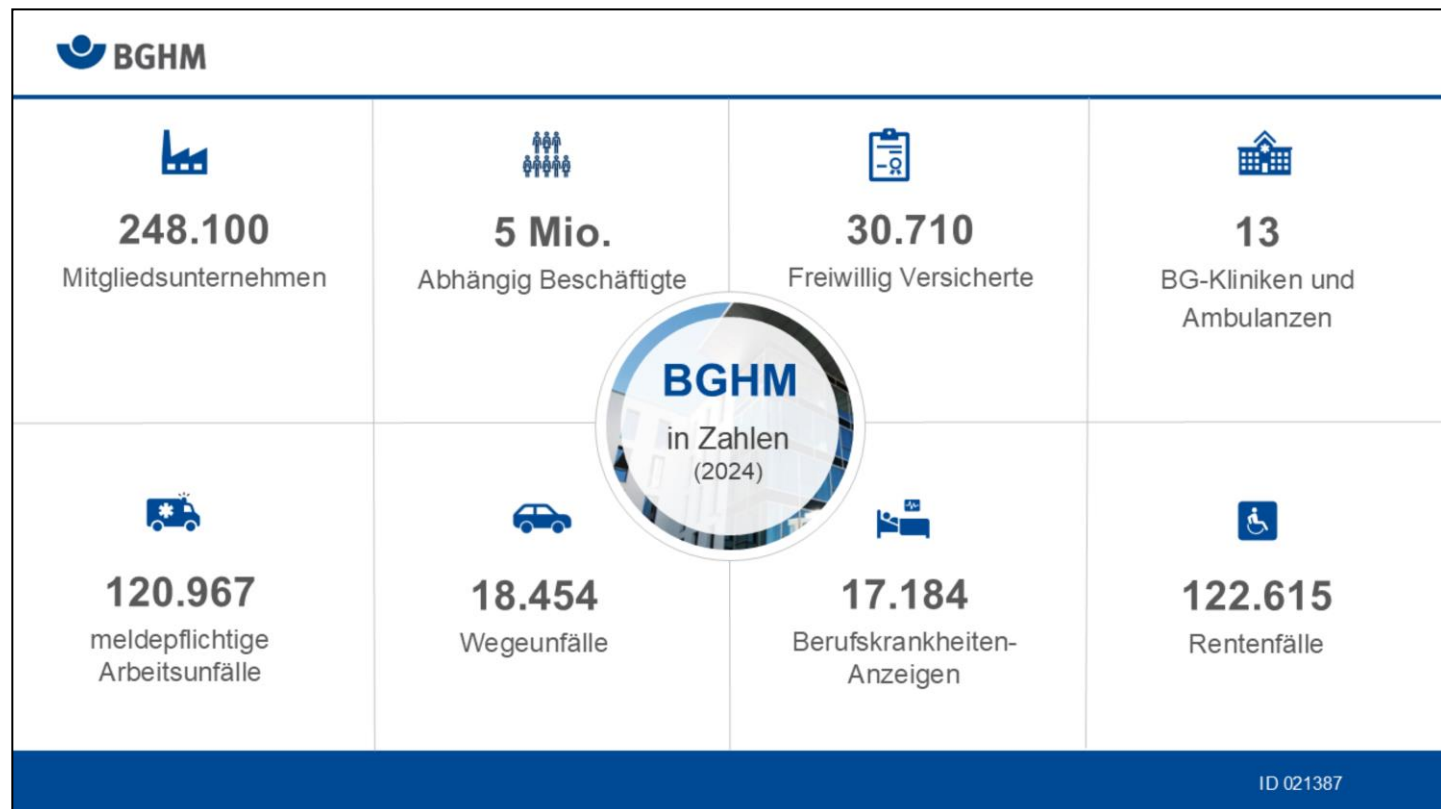
Prävention vor Rehabilitation
Rehabilitation vor Rente

021449

021449

Grundsätze

- Die wesentliche Aufgabe der Berufsgenossenschaften ist es Unfälle zu verhindern. Circa. 8 % der gezahlten Beiträge werden für die Prävention eingesetzt. Die Berufsgenossenschaften sind für alle Bereiche der Rehabilitation zuständig. So ist gewährleistet, dass jede Verletzung optimal behandelt werden kann. In der Unfallversicherung ist der Rehabilitationsumfang am weitesten von allen Trägern gefasst. So ist z. B. die Heilbehandlung nicht, wie in der Krankenversicherung, auf ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Maßnahmen, die das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen beschränkt.



021387

Ausgaben der BGHM

Quelle: Jahresbericht BGHM 2024

Prävention

- Aus- und Fortbildung (Seminare)
- Unfalluntersuchungen
- Fahrsicherheitstraining
- Beratung und Überwachung
- Schwerpunktaktionen
- Zertifizierung

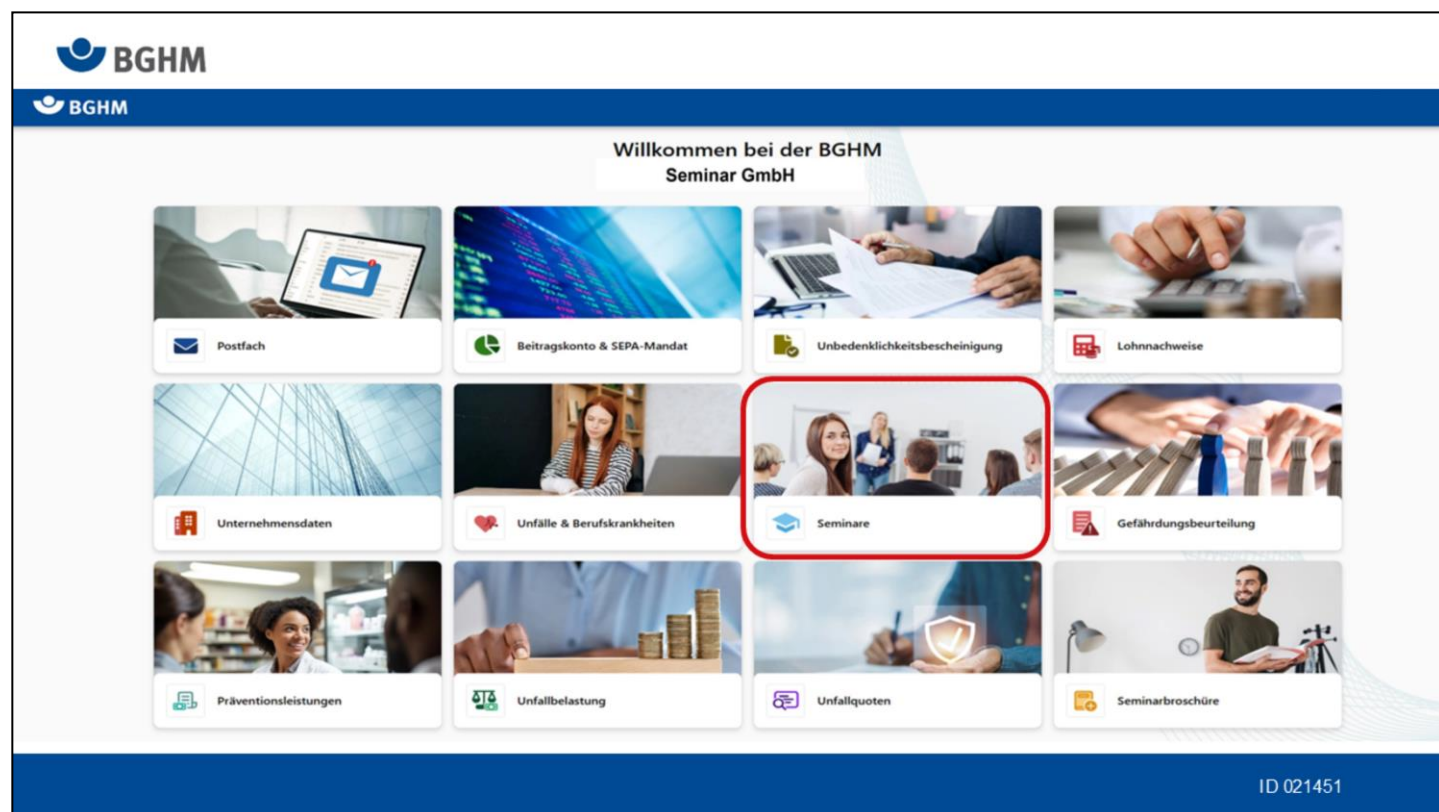


ID 021450

021450

Prävention

- Die Prävention folgt einem ganzheitlichen Ansatz, der sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Maßnahmen genauso einschließt, wie den Gesundheitsschutz. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präventionsdienstes beraten Sie am Telefon und vor Ort zu Themen der Prävention.
- Zur Prävention im Straßenverkehr gibt es folgende Angebote:
 - Fahrsicherheitstraining für Fahrer von Pkw, Motorrädern, Kleinlastern und LKW
 - Fahr und spar mit Sicherheit - sicher, wirtschaftlich und umweltschonend fahren
 - Interessierte finden weitere Information unter: www.bghm.de Webcode 500
- Arbeitsschutz funktioniert im Wesentlichen über konkrete Aktionen. Deshalb unterstützt die BGHM ihre Mitgliedsbetriebe mit einer ganzen Reihe von Angeboten. Sie alle verfolgen das Ziel, die Gefährdungen bei der Arbeit und den damit zusammenhängenden Wegen einzudämmen.



021451

meineBGHM - Seminare buchen

Die BGHM bietet Ihnen ein umfangreiches Seminarprogramm. In meineBGHM finden Sie die Seminartermine für die nächsten sechs Monate. Bitte beachten Sie, dass Seminare ausschließlich über einen registrierten meineBGHM-Zugang gebucht werden können.



 Seminarveranstaltung

Angaben zur Seminarveranstaltung

Bezeichnung Sicherheitsbeauftragte - 1. Teil	Seminarnummer 00366920250177	Termin 16.06.2025 - 18.06.2025
Veranstaltungsort 89257, Illertissen	Veranstaltungsart Präsenz	

Seminarteilnahmen

Niederlassung ↓	Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Status	
1234 1234 1234 001	Ernst	Beispiel	22.06.1982	Gebucht	

ID 021453

021453

meineBGHM - Seminare buchen

Die BGHM bietet Ihnen ein umfangreiches Seminarprogramm. In meineBGHM finden Sie die Seminartermine für die nächsten sechs Monate. Bitte beachten Sie, dass Seminare ausschließlich über einen registrierten meineBGHM-Zugang gebucht werden können.

meineBGHM für Seminarteilnehmende

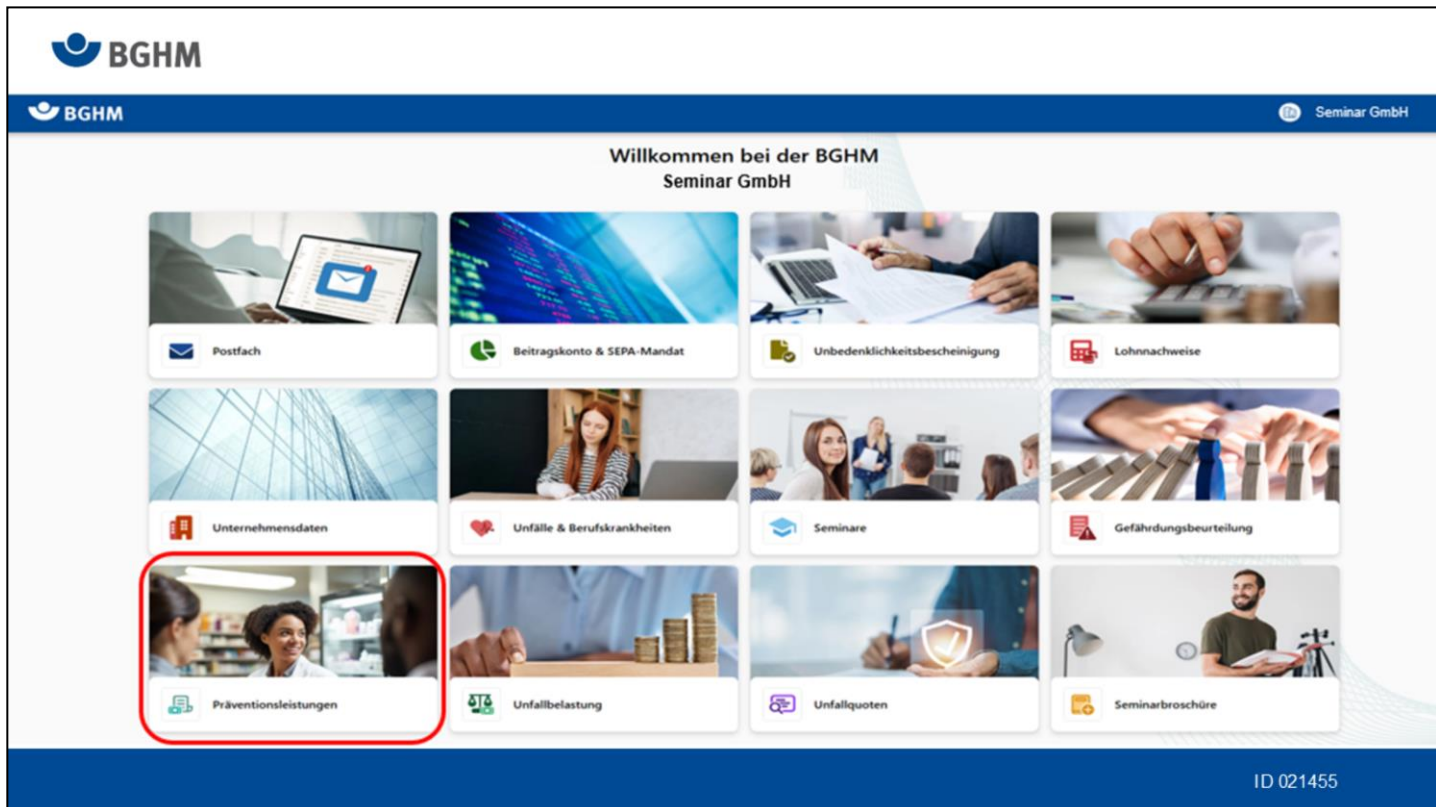


021454

meineBGHM - Seminarteilnehmer

Seminarteilnehmer können

- Persönliche Daten verwalten (Bankverbindungen, Adresse, Kontaktdaten)
- Seminarteilnahmen anzeigen
- Reisekosten einreichen
- Postfach bearbeiten



021455

meineBGHM - Präventionsleistung anfordern

Betriebsaktion:

- Sicherheits- oder Gesundheitstage bieten Ihnen Gelegenheit, Ihre Beschäftigten für Unfall- und Gesundheitsrisiken zu sensibilisieren, das Bewusstsein zu schärfen und zu sicheren, gesunden Verhaltensweisen zu motivieren. Setzen Sie Impulse für mehr Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten - wir unterstützen Sie dabei.

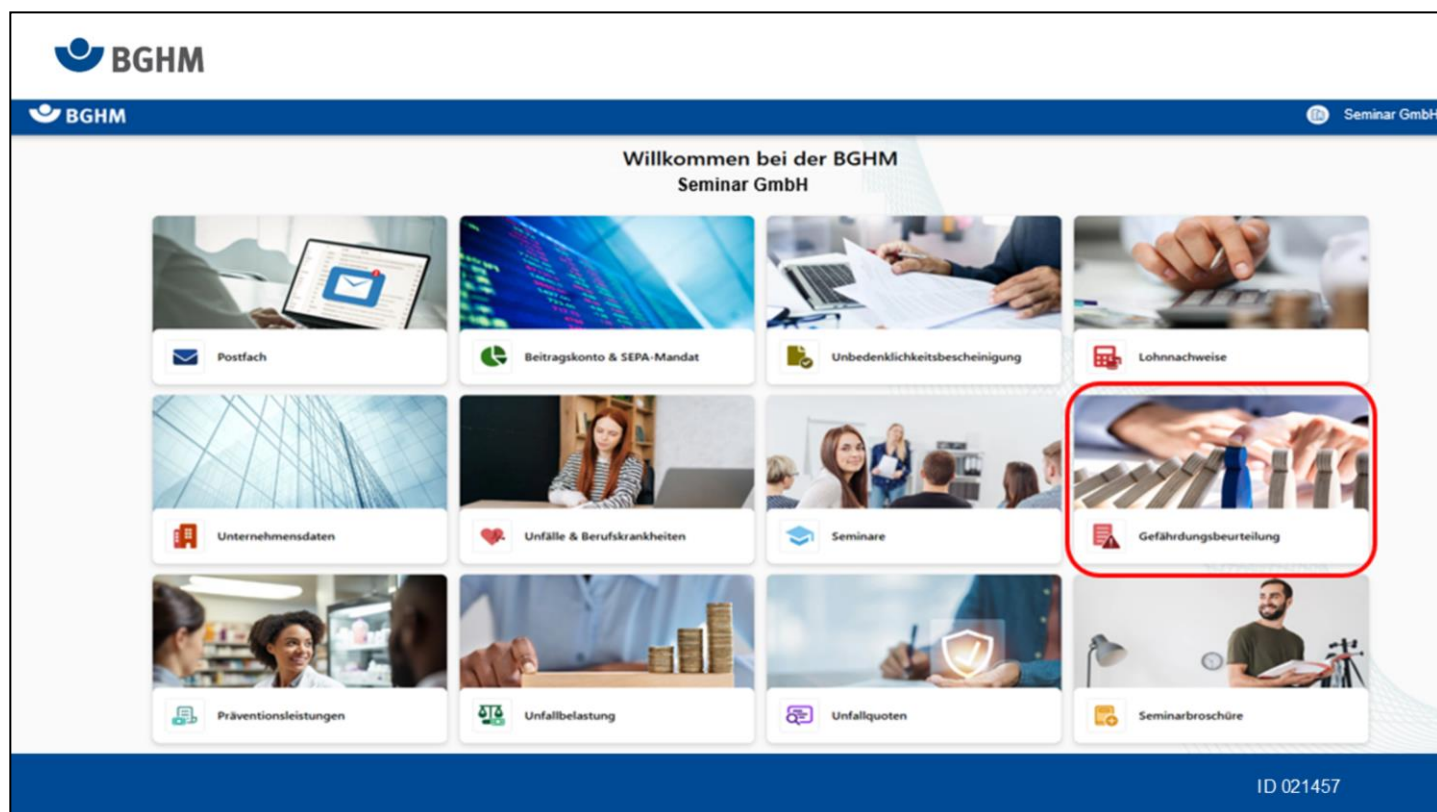
Gütesiegel:

- Das BGHM-Gütesiegel „Sicher mit System“ erhalten Unternehmen für die erfolgreiche Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems. Es beruht auf dem Nationalen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme

Beratung:

- Die individuelle Beratung Ihres Betriebes ist unser besonderes Serviceangebot für Sie. Wie sieht es mit der Arbeitsschutzorganisation in Ihrem Unternehmen aus? Wie steht es um die Motivation der Mitarbeiter/-innen oder das Betriebsklima? Bei der Beantwortung dieser und weiterer Fragen unterstützen Sie die für Ihr Unternehmen

zuständigen Aufsichtspersonen bzw. Arbeitsschutzmeister oder Arbeitsschutzmeisterinnen.



021457

meineBGHM - Gefährdungsbeurteilung bearbeiten

Mit dieser Funktion können Sie die zur Gefährdungsbeurteilung notwendigen Dokumente an die BGHM senden und empfangen. Die Berechtigung kann die/der Hauptkontoinhaber/in in Ihrem Unternehmen auch an weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vergeben. Damit wird der elektronische Austausch von Unterlagen und weiteren Dokumenten ausgebaut. Beim Eintreffen neuer Dokumente erhalten die jeweiligen Anwender und Anwenderinnen per E-Mail eine Information.

Unser Sicherheitspreis „Schlauer Fuchs“

- Ideenwettbewerb
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Beteiligung und Motivation der Beschäftigten
- Imagesteigerung des Unternehmens
- www.sicherheitspreis.bghm.de



Foto: BGHM

ID 021459

021459

Sicherheitspreis

- Die BGHM unterstützt Betriebe bei der Entwicklung von Ideen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Mit dem Sicherheitspreis werden Ideen ausgezeichnet, die über das vorgeschriebene Maß der Unfallverhütung hinausgehen und in vorbildlicher Weise Arbeitsunfälle oder die Entstehung bzw. Verschlimmerung von Berufskrankheiten wirksam verhindern. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
 - www.bghm.de
Sicherheitspreis (Webcode 497)

Die medizinische Rehabilitation

- **Ambulante Behandlung**
Durchgangsarztverfahren „www.dguv.de“
- **Stationäre Behandlung**
- **Arznei- und Verbandmittel**
- **Heil- und Hilfsmittel**



ID 042522

042522

Medizinische Rehabilitation

Ein Netzwerk von Durchgangssärztinnen und Durchgangssärzten (kurz D-Ärzte), BG-Kliniken und das Rehabilitationsmanagement der BGHM sollen zu einem frühen und nachhaltigen Behandlungsergebnis führen. Dabei werden die unterschiedlichen Abschnitte des Heilverfahrens mit den beteiligten Personen aufeinander abgestimmt so dass die Rehabilitationsmaßnahmen möglichst nahtlos ineinander übergehen:

- Stationäre Behandlung
- Ambulante Behandlung
- Hilfsmittelversorgung
- Krankengymnastik oder erweiterte ambulante Physiotherapie
- Arbeits- und Belastungserprobung
- Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit

Alle Rehabilitationsleistungen werden ohne zeitliche Begrenzung und ohne Zuzahlung der Versicherten erbracht.

D-Ärzte sind besonders qualifizierte Ärzte /-innen der Fachrichtung Chirurgie oder Orthopädie, die über räumlich und medizinisch-technisch besonders ausgestattete

Arztpraxen verfügen. Die D-Ärzte führen die fachärztliche Erstversorgung durch und entscheiden, ob eine Heilbehandlung durch den Hausarzt ausreicht oder ob eine besondere Heilbehandlung durchzuführen ist. Die besondere Heilbehandlung können die D-Ärzte selbst durchführen oder - je nach Art und Schwere der Verletzungen - in einer entsprechend ausgestatteten Klinik veranlassen. Bei Arbeitsunfähigkeit von mindestens einem Tag oder Behandlungsbedürftigkeit von mindestens einer Woche ist umgehend ein D-Arzt aufzusuchen.

BG-Kliniken: Schwere Verletzungen oder Erkrankungen sollen stationär in den eigenen Kliniken der Berufsgenossenschaften oder in solchen Krankenhäusern behandelt werden, die für das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren zugelassen sind. Diese Kliniken erfüllen bestimmte Qualitätsnormen und zeichnen sich hinsichtlich der ärztlichen Qualifikation in der Unfallchirurgie oder der Behandlung von Berufskrankheiten in der personellen Besetzung und der medizinisch-technischen Ausstattung durch ein besonders hohes Niveau aus.

Arznei- und Verbandsmittel: Die Kosten für ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel werden von der Berufsgenossenschaft übernommen, Eigenanteile sind, im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung, nicht zu erbringen.

Heilmittel sind alle ärztlich verordneten Dienstleistungen, die einem Heilzweck dienen oder einen Heilerfolg sichern. Es handelt sich um eine die ärztliche Behandlung unterstützende Hilfeleistung und darf nur von entsprechend ausgebildetem Personal erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen der physikalischen Therapie wie z. B. Krankengymnastik

Bei einem Versicherungsfall sind für diese Behandlungen von den Versicherten keine Eigenanteile zu entrichten.

Hilfsmittel sind alle ärztlich verordneten Sachen, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden mildern oder ausgleichen. Dazu gehören Prothesen, orthopädische und andere Hilfsmittel.

Arbeits- und Belastungserprobungen sollen helfen, sich nach einer schweren Verletzung wieder schrittweise an die Belastungen im Beruf zu gewöhnen. Mit einer individuell angepassten Steigerung von Arbeitszeit und Arbeitsbelastung, die mit den Versicherten und den Arbeitgebern abgesprochen und ärztlich überwacht wird, soll frühzeitig wieder die volle Berufstätigkeit ermöglicht werden. In dieser Phase besteht durchgehend Arbeitsunfähigkeit.

Die berufliche Rehabilitation

Leistungen an Versicherte

- Arbeits- und Berufsförderung
- Berufsvorbereitung
- Fortbildung, Umschulung

Leistungen an Arbeitgeber

- technische Ausstattung
- Eingliederungshilfen



ID 042524

042524

Berufliche Rehabilitation

Um die durchzuführenden Maßnahmen so optimal wie möglich zu gestalten, haben die UV-Träger Berufshelfer /-innen /Reha-Manager /-innen bestellt. Deren Aufgabe es ist, die Versicherten, möglichst bald nach dem Unfall ausführlich über alle mit dem Versicherungsfall und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zusammenhängenden Probleme zu beraten (§ 14 SGB I) und Verhandlungen mit Unternehmen, Agentur für Arbeit und anderen Einrichtungen zu führen. Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist es, den Versicherten möglichst auf Dauer beruflich (wieder-) einzugliedern.

Leistungen zur beruflichen und sozialen Teilhabe

Wenn trotz aller Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz nicht oder nicht mehr ohne Weiteres möglich ist, prüft die BGHM, mit welchen Leistungen zur beruflichen und sozialen Teilhabe das Ziel der Wiedereingliederung erreicht werden kann. Schon während der stationären Behandlung besprechen die Berufshelfer /-innen der BGHM mit den Verletzten ihre Situation, um

einen bestmöglichen Wiedereinstieg in das Berufsleben zu ermöglichen.

Sollten nach einem Versicherungsfall körperliche Einschränkungen bestehen, die eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes erfordern, wird vor Ort geklärt, welche Maßnahmen notwendig sind. Ebenso wird die Kostenübernahme (ganz oder teilweise) durch die BGHM geprüft.

Zusätzlich gibt es eine Reihe von finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten an den/die Arbeitgeber /-in. Durch Eingliederungshilfen können für einen begrenzten Zeitraum die Lohnkosten bezuschusst werden. Ebenso kann das Entgelt während einer Probebeschäftigung übernommen werden oder bei der Gefahr von Wiedererkrankungen eine vorübergehende Beteiligung oder Übernahme der Entgeltfortzahlung vereinbart werden. Hier handelt es sich nur um Beispiele, denn in jedem Einzelfall wird die BGHM eine individuelle und zufriedenstellende Lösung für alle Beteiligten anstreben.

Die soziale Rehabilitation

- Kfz- und Wohnungshilfe
- psychosoziale Betreuung
- Haushaltshilfe
- Reisekosten
- Rehabilitationssport



ID 042525

042525

Leistungen

Ziel der Maßnahmen und Leistungen ist es, den Betroffenen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Das kann dem Umbau der eigenen Wohnung oder des KFZ mit einschließen.

Haushaltshilfe: Diese wird erbracht, wenn Versicherte wegen der medizinischen, berufsfördernden oder sonstigen Leistungen außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht sind und ihnen deshalb:

- die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
- eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
- im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Pflege: Für Versicherte, die infolge des Versicherungsfalles so hilflos sind, dass sie in erheblichem Umfang fremder Hilfe bedürfen, wird Pflegegeld gezahlt oder Haus- bzw.

Heimpflege gewährt. Das Pflegegeld hat den Zweck, pflegebedürftige Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um die notwendige Betreuung und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens zu gewährleisten. Damit soll sichergestellt werden, hilflosen Personen ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu ermöglichen. Das Ausmaß der Hilflosigkeit und damit die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Gesundheitsschaden des Versicherten und dem dadurch bedingten Umfang der notwendigen Hilfe.

Geldleistungen

- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Übergangsleistungen bei Berufskrankheiten
- Renten
 - an Verletzte
 - an Hinterbliebene



042526

Geldleistungen

Verletztengeld: Während der Arbeitsunfähigkeit und der medizinischen Rehabilitation zahlt die BG nach Ablauf der Entgeltfortzahlung durch den/die Arbeitgeber/-in (in der Regel ab der 7. Woche) Verletztengeld. Es beträgt 80 % des entgangenen regelmäßigen Bruttoentgelts (KV: 70 %) und darf nicht höher sein als das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt (KV: 90 %). Zusätzlich werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe und die Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zur Hälfte übernommen.

Übergangsgeld: Während der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zahlt die BG-Übergangsgeld. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach den Einkommensverhältnissen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den Familienverhältnissen der Verletzten zur Zeit der Berufshilfemaßnahme beträgt bei Versicherten, die mindestens ein Kind haben oder pflegebedürftig sind, 75 % des Verletztengeldes bei den übrigen Versicherten 68 % des Verletztengeldes. Zusätzlich werden die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung in voller Höhe

übernommen.

Übergangsleistungen werden nur im Rahmen des Berufskrankheitenrechts gewährt. Muss der/die Versicherte wegen einer Berufskrankheit oder zur Vermeidung der Entstehung einer solchen die bisherige (gefährdende) Tätigkeit aufgeben, hat die BG einen Einkommensverlust (Minderverdienst) auszugleichen. Hierbei wird das aktuelle mit dem fiktiven Einkommen, das er/sie bei Fortsetzung der alten Tätigkeit erzielt hätte, verglichen. Es sind alle Vorteile, aber auch alle Nachteile, bei der Ermittlung des Minderverdienstes zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt maximal 5 Jahre. Im Regelfall ist dieser zu staffeln (1. Jahr = 100%; 2. Jahr = 80%;.....; 5. Jahr = 20 %).

Verletztenrente: Nicht immer sind Heilbehandlung und Reha-Maßnahmen so erfolgreich, dass die Versicherten wieder uneingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen können. In solchen Fällen zahlt die BG eine Verletztenrente, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) für länger als 26 Wochen
- MdE mindestens 20 %

Die MdE bemisst sich nach dem Prozentsatz aller Arbeitsmöglichkeiten des/der Versicherten, die ihm/ihr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund der Unfall- oder Berufskrankheitsfolgen verschlossen sind. Die Verletztenrente beginnt grundsätzlich mit dem Tage nach dem Ende der Zahlung des Verletztengeldes. Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit (100 %) wird eine Vollrente gezahlt. Diese beträgt zwei Drittel des vor dem Arbeitsunfall oder der Berufskrankheit erzielten Jahresarbeitsverdienstes (JAV). Ist die Erwerbsfähigkeit teilweise gemindert (mindestens 20 %), wird der Teil der Vollrente gezahlt, der dem Grad der MdE entspricht.

Als JAV gilt das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall. Zeiträume, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, werden in der Regel aufgefüllt. Der Höchstbetrag des JAV ist in der Satzung der jeweiligen BG festgelegt. Er beträgt bei der BGHM ab 01.01.2023: 93.000 Euro und ab 01.01.2024: 96.000 Euro. In der freiwilligen Versicherung (FRV) tritt an die Stelle des JAV die Versicherungssumme.

Der Mindest-Jahresarbeitsverdienst beträgt für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls:

- das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben 25 %
- das 6., aber nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben 33 1/3 %
- das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben 40 %

- das 18. Lebensjahr vollendet haben 60 %
- das 25. , aber noch nicht das 30. Lebensjahr erreicht haben 75 % (gilt ab 01.01.2021)

der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße.

Hinterbliebenenrente: Renten an Hinterbliebene (Ehegatten, Kinder sowie seit 2005 auch eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner) sollen den Familienangehörigen von Versicherten Ersatz für den entfallenden Unterhalt schaffen.

Die Rente an Witwen, Witwer, Lebenspartner beträgt:

- 30 % des JAV für längstens 24 Kalendermonate. Diese zeitliche Einschränkung gilt nicht, wenn der Ehepartner vor dem 01.01.2002 verstorben ist, oder die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und wenigstens ein Ehepartner vor dem 01.01.1962 geboren ist.
- 40 % des JAV auf Dauer, wenn das 47. Lebensjahr vollendet ist, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit vorliegt, ein waisenrentenberechtigtes Kind erzogen wird oder für ein Kind gesorgt wird, das wegen Behinderung Waisenrente erhält oder deswegen nicht erhält, weil es das 27. Lebensjahr vollendet hat.
- 2/3 des JAV für die ersten 3 vollen Kalendermonate nach dem Todestag.

Die Rente endet bei Wiederheirat oder der Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Die Rente an Waisen beträgt:

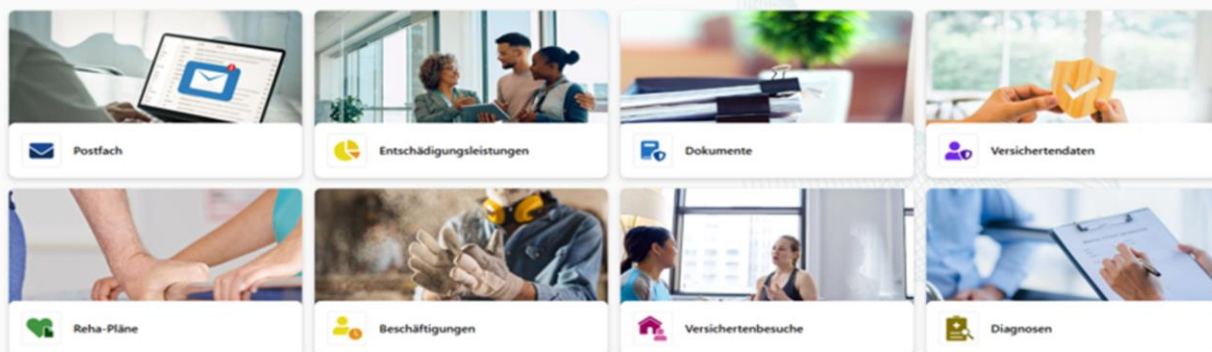
- 20 % des JAV für eine Halbwaise
- 30 % des JAV für Vollwaisen

Sie wird bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum 27. Lebensjahr bei Schul- oder Berufsausbildung, Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder fehlender eigener Unterhaltsfähigkeit infolge Behinderung gezahlt.

meineBGHM für Versicherte

Willkommen bei der BGHM

Franz Meister

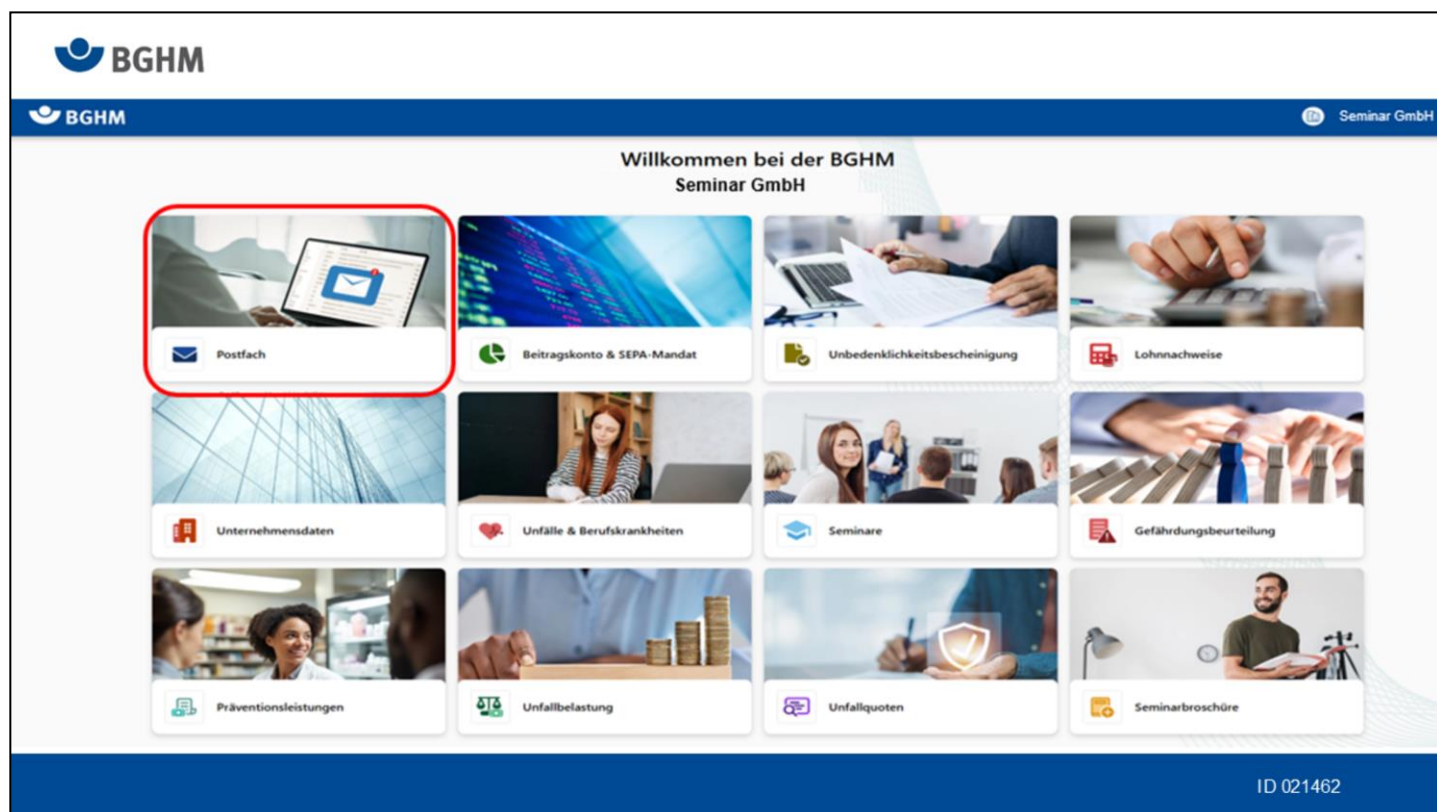


ID 021460

021460

meineBGHM - Versicherte/r

Hier können Versicherte Einsicht in die Daten Ihrer Aktenfälle (gemeldete Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) nehmen sowie Nachrichten und Dokumente an uns übermitteln.



021462

meineBGHM - Postfach bearbeiten

Mit dieser Funktion können Sie Dokumente an die BGHM senden und empfangen. Damit wird der elektronische Austausch von Unterlagen und weiteren Dokumenten ausgebaut. Beim Eintreffen neuer Dokumente erhalten die jeweiligen Anwender/innen per E-Mail eine Information.

Onlinebefragung zum Seminar

Um die Qualität unserer Seminarangebote stetig zu verbessern, sind wir an Ihrer Meinung interessiert. Die Beantwortung der Fragen nimmt circa fünf Minuten in Anspruch. Alle Daten werden anonym erhoben!

Bitte unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Seminare und beantworten Sie jetzt die Umfrage mit Hilfe Ihres Smartphones. Vielen Dank.

Bei Nutzung des QR-Codes bzw. Links gelten die [Datenschutzbestimmungen](#) der BGHM.

[Erklärvideo](#)



MSFB10 99 VOR-01

021463

Erreichbarkeit der BGHM

Servicetelefon:

06131 802-0

- Mo. - Do.: 07:30 – 18:00 Uhr
- Fr.: 07:30 – 17:00 Uhr

Internet: www.bghm.de

E-Mail: service@bghm.de



© nd3000 / 123RF.com

021551

021551

Erreichbarkeit der BGHM

Auf unserer Homepage finden Sie wichtige Informationen zu den Themen:
Unternehmer, Arbeitnehmer, Arbeitsschützer, Seminarteilnehmer und Allgemeines
der BGHM.